

**Mitteilung**  
**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**an die Europäische Kommission**  
**vom 28. April 2016**

**Jahresbericht 2016 gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz (2012/27/EU) – Korrigendum vom 2.12.2016**

Für den Jahresbericht 2016 über die bei der Erfüllung der nationalen Energieeffizienzziele erreichten Fortschritte gemäß Artikel 24 Absatz 1 i.V.m. Anhang XIV Teil 1 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU übermittelt die Bundesregierung folgende Informationen:

**a) Schätzung der folgenden Indikatoren im Jahr vor dem Vorjahr (Jahr X-2)**

			2011	2012	2013	2014	Quelle
B1	(i) Primärenergieverbrauch	PJ	13599,3	13447,1	13821,6	13179,6	AGEB
B2	(ii) Gesamtendenergieverbrauch	PJ	8881,4	8918,5	9178,5	8698,8	AGEB
	Endenergieverbrauch nach Sektoren						
B3	Industrie	PJ	2634,0	2587,1	2550,7	2545,4	AGEB
B4	Verkehr	PJ	2567,8	2558,6	2611,6	2615,5	AGEB
B6	Haushalte	PJ	2333,4	2427,5	2556,0	2188,0	AGEB
B7	Dienstleistungen	PJ	1346,1	1345,4	1460,3	1349,8	AGEB
	Bruttowertschöpfung nach Sektor (real 2010)						
B10	Industrie	Mrd. €	633,0	635,9	638,4	648,8	StBa
B11	Dienstleistungen	Mrd. €	1771,4	1780,4	1785,2	1811,2	StBa
B12	(v) verfügbares Einkommen der Haushalte	Mrd. €	1608,3	1642,4	1671,8	1710,1	StBa
B13	(vi) Bruttoinlandsprodukt (real 2010)	Mrd. €	2674,5	2685,3	2693,3	2736,4	StBa
B14	Stromerzeugung in Wärmekraftwerken	TWh	521,1	521,1	521,7	508,9	AGEB
B15	Stromerzeugung in KWK-Anlagen	TWh	101,4	106,5	104,9	101,6	AGEB
B16	Wärmeerzeugung in Wärmekraftwerken	PJ	736,1	768,0	783,4	758,5	AGEB
B17	Industrielle Abwärme *						
B18	Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen unter Einbeziehung der industriellen Abwärme *						

B19	Wärmerückgewinnung aus industr. Abwärme *						
B20	Brennstoffeinsatz in Wärmekraftwerken	PJ	4843,9	4644,2	4672,7	4576,9	AGEB
B21	Personenkilometer (pkm)	Mrd.	1131,0	1135,6	1144,5	1167,1	BMVI
B22	Tonnenkilometer (tkm) **	Mrd.	643,1	633,2	646,0	654,6	BMVI
B23	Bevölkerung	Mio.	80,3	80,4	80,6	81,0	StBa

\* ggf. nach Novellierung des Energiestatistikgesetzes (EnStatG) ausweisbar

\*\* binnenländischer Verkehr

Quellen:

Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB)

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Statistisches Bundesamt (StBa)

Korrigierte Angaben des Statistischen Bundesamts zur Bevölkerungsentwicklung liegen nun als Zeitreihe vor. Daraus ergeben sich rückwirkende Änderungen zu den in 2015 gemeldeten Zahlen, die in die obige Tabelle für die Jahre 2011 bis 2013 aufgenommen wurden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt basieren auf einer neuen Definition. Deshalb haben sich die Daten hierzu auch rückwirkend geändert.

Der Endenergieverbrauch im Transportsektor ist zwischen 2013 und 2014 um 3,9 PJ gestiegen. Die Erhöhung des Endenergieverbrauchs resultiert aus einer Steigerung der Personenkilometer um rund 2,0% sowie einer Steigerung der Tonnenkilometer um rund 1,3%. Der Endenergieverbrauch pro Kilometer im Transportsektor konnte somit zwischen 2013 und 2014 weiter gesenkt werden. Insgesamt bleibt auch im Transportsektor dennoch Handlungsbedarf.

## **b) Aktualisierte Angaben zu den wichtigsten im Vorjahr getroffenen legislativen und sonstigen Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung**

Die Bundesregierung hat am 3. Dezember 2014 den „Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz“ (NAPE) verabschiedet. Mit diesem hat sie eine umfassende Energieeffizienzstrategie beschlossen, in der die Ziele, zahlreiche neue Sofortmaßnahmen und Arbeitsprozesse, die Finanzierung sowie die Verantwortung der einzelnen Akteure zusammengefasst sind. Auch das ebenfalls am 3. Dezember 2014 beschlossene Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 enthält Maßnahmen, die der Steigerung der Energieeffizienz und damit dem Klimaschutz dienen. Die Energieeffizienz wird damit zur tragenden Säule der Energiewende in Deutschland ausgebaut.

Der NAPE ist auf die Umsetzung der ambitionierten nationalen Energieeffizienzziele des Energiekonzepts ausgerichtet und enthält eine Vielzahl von Sofortmaßnahmen, die erheblich zur Verstärkung des bestehenden Instrumentenmixes und somit auch zur Umsetzung des Einsparziels nach Art. 7 EED beitragen werden.

Der NAPE mit näheren Informationen zu den einzelnen Sofortmaßnahmen und längerfristigen Arbeitsprozessen kann unter folgendem Link im Volltext abgerufen werden: <http://bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=672756.html>. Im Jahr 2015 wurden insbesondere die folgenden zentralen NAPE-Maßnahmen etabliert:

- Initiative Energieeffizienznetzwerke: Seit Start der Initiative im Dezember 2014 haben 50 Energieeffizienz-Netzwerke mit über 500 Unternehmen ihre Arbeit aufgenommen. Für das Jahr 2016 haben sich Bundesregierung und Verbände vorgenommen, 90 neue Netzwerke ins Leben zu rufen.
- Die am 22. April 2015 in Kraft getretenen Änderungen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) verpflichten sog. Nicht-KMU erstmals, bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen und dieses spätestens alle vier Jahre zu wiederholen. Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt dabei eine öffentliche Energieauditorenliste, die Personen aufführt, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation befähigt sind, Energieaudits in den Unternehmen durchzuführen. Das BAFA führt außerdem seit diesem Stichtag Stichprobenkontrollen der Durchführung der Energieaudits durch.
- Seit dem 1. Juli 2015 fördert die KfW Bankengruppe im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) verstärkt die energetische Sanierung und den energieeffizienten Neubau von gewerblichen Nichtwohngebäuden aus Mitteln des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms. Die bereits bestehende Förderung für die energetische Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur wurde am 1. Oktober 2015 ebenfalls ergänzt um die Förderung energieeffizienter Neubauten. Unternehmen und Kommunen profitieren von bundesverbilligten Zinskonditionen sowie von Tilgungszuschüssen von bis zu 17,5 Prozent, wenn sie ihre Gebäude auf das Niveau eines KfW-Effizienzhauses modernisieren oder aber einzelne Sanierungsmaßnahmen, zum Beispiel an der Gebäudehülle oder Haustechnik umsetzen.

- Die Energieeffizienzstrategie für Gebäude (ESG) wurde im November 2015 verabschiedet. Sie ist das Strategiepapier für die Energiewende im Gebäudebereich und untersucht, wie ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand durch eine Kombination von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2050 erreicht werden kann. Neben den technischen und energetischen Aspekten werden auch übergreifende energiepolitische Aspekte, wie etwa Fragen der Interaktion von Strom-Wärme perspektivisch adressiert. Wichtige Elemente der Energieeffizienzstrategie Gebäude sind die Weiterentwicklung bereits bestehender Maßnahmen und die gezielte Einführung neuer Instrumente, um die Investitionsbereitschaft der Gebäudeeigentümer in energetische Gebäudesanierungen zu erhöhen.

Darüber hinaus wurden am 1. Juli 2015 weitere zusätzliche Maßnahmen beschlossen, die zur erheblichen Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland beitragen und insgesamt bis zum Jahr 2020 5,5 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> vermeiden sollen:

- Förderprogramm zur Heizungsoptimierung, das derzeit erarbeitet wird: Gefördert werden sollen der Ersatz von Umwälz- und Zirkulationspumpen in Gebäuden durch hocheffiziente Pumpen sowie die Heizungsoptimierung durch hydraulischen Abgleich des Heizungsverteilsystems und optional ergänzende niedriginvestive Maßnahmen. Mit dem Förderprogramm soll ein Beitrag zum Klimaschutzziel 2020 von mindestens 1,8 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> erbracht werden. Ergänzend zu diesem Förderprogramm wird mit der neugestalteten Förderung von Querschnittstechnologien eine Ausweitung der Förderung auf große industrielle Pumpen vorgenommen. Dadurch sollen weitere 0,7 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart werden.
- Das KfW-Energieeffizienzprogramm Abwärme fördert ab dem 1. Mai 2016 technologieoffen Investitionen in die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen, sowie von Verbindungsleitungen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme. Ziel des Programms sind deutliche Beiträge zur Energieeinsparung in Höhe von 1 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> im Jahr 2020.
- Programme zur Steigerung der Energieeffizienz in Kommunen: Auf kommunaler Ebene bestehen noch erhebliche Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Einsparung von Treibhausgasemissionen. Durch gezielte Förderung des Bundes können Anreize zur Erschließung dieser Potenziale gegeben werden. Durch die Fortentwicklung von bestehenden Förderrichtlinien wie z.B. der „Kommunalrichtlinie“ im

Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB sollen konkrete Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen von Kommunen und im kommunalen Umfeld gefördert werden. Die verschiedenen Maßnahmen werden sukzessive umgesetzt. So ist u.a. am 4. April 2016 ein Förderaufruf für Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte veröffentlicht worden.

- Die Eisenbahnverkehrsunternehmen sollen bis 2020 einen zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Einsparbeitrag von 1 Mio. t leisten.

### **c) Gesamtfläche der Gebäude, die im Rahmen von Artikel 5 EED zu sanieren ist**

Gemäß Anhang XIV Teil 1 Buchstabe c) EED enthält der Jahresbericht 2016 Informationen über die Gesamtfläche von Gebäuden mit einer **Gesamtnutzfläche** von mehr als 250 m<sup>2</sup>, die sich im Eigentum der Zentralregierung des betreffenden Mitgliedstaats befinden und von ihr genutzt werden und die am 1. Januar 2016 die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Anforderungen an die Energieeffizienz nicht erfüllt haben.

Unter Berücksichtigung der in Artikel 5 Abs. 1 EED verwendeten Terminologien „Eigentum der Zentralregierung“ und „Eigentum von Verwaltungseinheiten auf einer Ebene unterhalb der Zentralregierung“ werden für die Definition des Bilanzzeitraumes zur Anwendung von Art. 5 der EED die Gebäude folgender Organisationen berücksichtigt:

- Alle Bundesgebäude ohne Institutionen der sozialen Sicherung (Agentur für Arbeit, Rentenversicherung etc.), die als Leistungsverwaltung tätig werden.
- Alle Verwaltungseinheiten im materiellen Sinne (Regierungsgebäude und zu administrativen Zwecken genutzte Verwaltungsgebäude, d.h. Exekutive im materiellen Sinne, die hoheitlich verbindliche Regelungen, in der Regel im Bereich des öffentlichen Rechts, treffen dürfen, incl. der Einzelunterkünfte und Bürogebäude des Militärs der Kommandobehörden (gemäß Artikel 5 Abs. 2 b).

Erste Grundlage für die Umsetzung soll der in den letzten Jahren bereits entwickelte energetische Sanierungsfahrplan Bundesliegenschaften (ESB) sein. Inwieweit darüber hinaus weitere Liegenschaften einbezogen werden müssen, um die Anforderungen von Artikel 5 einzuhalten, wird zeitnah geprüft werden.

Aus dem vorgenannten Bilanzraum der relevanten Organisationen kann eine Nettogrundfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude von rund 4,8 Mio. m<sup>2</sup> abgeschätzt werden. Zur Ermittlung der Sanierungsquote in Höhe von 3 % pro Jahr können von dieser Flächenmenge folgende Teilflächen abgezogen werden:

- Artikel 5 Absatz 2a der Richtlinie überlässt es den Mitgliedsstaaten, die Anforderungen an die energetische Sanierung bei einigen Gebäudetypen nicht festzulegen oder anzuwenden. Dies beinhaltet auch denkmalgeschützte Gebäude, die mit rund 10 % der Gebäudefläche beziffert werden.
- Etwa 23 % der betrachteten Gebäude, die nicht denkmalgeschützt sind, wurden nach 1995 gemäß den Vorgaben der Wärmeschutzverordnung 1995 und der zugehörigen Heizungsanlagenverordnung errichtet und entsprechen somit der geforderten Mindestanforderung an die Gesamtenergieeffizienz nach der EU-Gebäude-Richtlinie.
- Von den verbleibenden Gebäuden verfügen rund 3,5 % über eine Nutzfläche von weniger als 250 m<sup>2</sup>.

Die Gesamtfläche von Gebäuden mit einer **Gesamtnutzfläche** von mehr als 250 m<sup>2</sup>, die sich im vorgenannten Bilanzraum befinden und am 1. Januar 2016 die in Artikel 5 Absatz 1 EED genannten Anforderungen an die Energieeffizienz nicht erfüllen, beträgt somit rund 3,2 Mio. m<sup>2</sup>.

Folgende Übersicht zeigt die Herleitung der Gesamtfläche zur Ermittlung der Sanierungsquote in Höhe von 3 % pro Jahr:

<b>Gesamtfläche (NGF) der relevanten Organisationen</b>	<b>rd. 4,8 Mio. m<sub>2</sub></b>		
	Anteil	Bezugsfläche	Teilfläche
abzgl. denkmalgeschützte Gebäude	ca. 10,0 %	von 4,8 Mio. m <sup>2</sup>	~ 0,5 Mio. m <sub>2</sub>
abzgl. Baujahr ab 1995	ca. 23,0 %	von 4,3 Mio. m <sup>2</sup>	~ 1,0 Mio. m <sub>2</sub>
abzgl. Gebäude < 250 m <sup>2</sup> NGF	ca. 3,5 %	von 3,3 Mio. m <sup>2</sup>	~ 0,1 Mio. m <sub>2</sub>
<b>Gesamtfläche (NGF) zur Ermittlung der 3%igen Sanierungsquote</b>			<b>max. 3,2 Mio. m<sub>2</sub></b>

Die vorgenannte Flächenangabe von rund 3,2 Mio. m<sup>2</sup> bezieht sich somit auf:

- beheizte und/oder gekühlte Gebäude der Zentralregierung mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup>,
- die vor 1995 errichtet wurden,
- nicht unter Denkmalschutz stehen und
- nicht den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nach der EU-Gebäude-Richtlinie entsprechen.

Dies bedeutet noch nicht zwingend, dass diese Gebäude die nationalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllen. Sollten seit ihrer Errichtung bereits energetische Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden sein, könnte dies die angegebene Fläche reduzieren. Die erforderlichen Informationen hierzu werden derzeit gesammelt (siehe Ausführungen zum folgenden Abschnitt d).

#### **d) Gesamtmenge der erreichten Einsparungen im Vorjahr gemäß Artikel 5 EED**

Der Jahresbericht soll gemäß Anhang XIV Teil 1 Buchstabe d) EED Informationen enthalten über die Gesamtfläche von beheizten und/oder gekühlten Gebäuden, die sich im Eigentum der Zentralregierung des betreffenden Mitgliedstaats befinden und von ihr genutzt werden, die im Vorjahr gemäß Artikel 5 Absatz 1 renoviert wurden, oder über Energieeinsparungen gemäß Artikel 5 Absatz 6 in anrechnungsfähigen Gebäuden, die sich im Eigentum der Zentralregierung des betreffenden Mitgliedstaats befinden.

Die Bundesregierung hat in ihren Mitteilungen an die Europäische Kommission vom 20. Dezember 2013 und 05. Juni 2014 darüber informiert, dass zur Umsetzung von Artikel 5 EED die Bundesrepublik Deutschland von der Möglichkeit Gebrauch macht, gemäß Artikel 5 Absatz 6 EED alternativ zu Artikel 5 Absätze 1 bis 5 EED vorzugehen und andere kosteneffiziente Maßnahmen einschließlich umfassender Renovierungen und Maßnahmen zur Änderung des Verhaltens der Gebäudenutzer zu ergreifen, um bis 2020 Energieeinsparungen gemäß Artikel 3 EED zu erreichen.

Bereits im Jahr 2011 wurde mit der Entwicklung eines nationalen energetischen Sanierungsfahrplanes Bundesliegenschaften (ESB) begonnen, der die energetischen Zielstellungen der Bundesregierung (Eckpunkte Energieeffizienz, 03.06.2011, BMUB – vormals BMVBS) zur Entwicklung eines klimaneutralen Bestandes ihrer Gebäude aufgreift. Zum Erreichen dieser Zielstellungen sind Maßnahmen erforderlich, die deutlich über die nationalen Mindestanforderungen an die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden hinausgehen und gleichzeitig wirtschaftlich sind. Im ESB werden die Liegenschaften gemäß ihrem Potenzial bezüglich energetischer Energieeffizienzsteigerungen aufgelistet. Liegenschaften mit einem höheren Sanierungspotenzial stehen vor Liegenschaften mit einem niedrigeren energetischen Sanierungspotenzial und sollen dementsprechend früher untersucht werden. In den nächsten Jahren soll der Gebäudebestand dann auf Basis der erstellten Rangfolge systematisch energetisch verbessert werden. Hierzu werden in einem ersten Schritt für alle zivil genutzten Liegenschaften die einzelnen Gebäude auf einer Liegenschaft in einem einheitlichem Liegenschaftsenergiekonzept (LEK) energetisch bewertet und ein Bericht mit Empfehlungen

bezüglich der Sanierungsmaßnahmen erstellt. Die LEK basieren auf einem Standard-Format (Standard „Energiekonzept“), sodass die Sammlung und Verarbeitung der erforderlichen Daten sowie das Berechnungsverfahren methodisch vorgegeben ist. Auf Grund des Standard-Formates lassen sich die Ergebnisse der LEK datenbanktechnisch effektiver verarbeiten und darstellen, sodass eine einheitliche bundesweite Vergleichbarkeit ermöglicht wird.

Derzeit werden die LEK für die ersten Liegenschaften erstellt. Von diesen insgesamt etwa 275 zu untersuchenden Liegenschaften fallen etwa 50 in den Bilanzraum von Artikel 5 EED. Diese etwa 50 Liegenschaften haben zusammen eine thermisch konditionierte Nettogrundfläche von etwa 740.000 m<sup>2</sup>.

Dem BMUB liegen die ersten LEK zur Prüfung und Maßnahmenfestlegung vor. Im nächsten Schritt wird die Wirtschaftlichkeit jeder einzelnen Baumaßnahme nach einem einheitlichen System nachgewiesen. Geschuldet dem zeitlichen und organisatorischen Ablauf der Umsetzung des ESB einschließlich der Berücksichtigung der Fristen des Vergabeverfahrens wurden noch keine Baumaßnahmen beruhend auf den LEK gemäß Artikel 5 Absatz 1 EED in beheizten und/oder gekühlten Gebäuden, die sich im Eigentum der Zentralregierung des betreffenden Mitgliedstaats befinden und von ihr genutzt werden, durchgeführt. In 2015 wurden lediglich kleine Maßnahmen und Sofortmaßnahmen ohne LEK in die Umsetzung gebracht. Da die vorgenannten Maßnahmen bislang nicht zentral erfasst wurden, wird momentan die Datenbank zur Umsetzung des ESB hierfür erweitert. Parallel wurde die Zusammenstellung solcher Maßnahmen durch die jeweiligen Bauverwaltungen veranlasst. Eine entsprechende Datenerfassung erfolgt derzeit auch für die militärisch genutzten Liegenschaften.

Gleichwohl sind im Rahmen des „Energieeinsparprogrammes für Bundesliegenschaften“, welches vor der Einführung des ESB aufgelegt wurde, bereits eine Reihe von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auf allen zivil genutzten Liegenschaften umgesetzt worden. Nach Auswertung der bisherigen Meldungen bezüglich der im Jahr 2015 fertig gestellten Maßnahmen ist mit Energieeinsparungen von mindestens 7.116 MWh/a (Basis: Endenergie Strom und Wärme) zu rechnen. ~~Die in den Vorjahren fertig gestellten und im Rahmen dieser Berichterstattung noch nicht gemeldeten Maßnahmen führen zu Energieeinsparungen von etwa 6.450 MWh/a.~~ Die im Jahr 2013 fertig gestellten Maßnahmen führten im Jahr 2014 insgesamt zu Einsparungen von 7.690 MWh; die im Jahr 2014 fertig gestellten Maßnahmen führten im Jahr 2015 zu Einsparungen von 7.076 MWh. Es wurden noch nicht alle vorgesehenen Maßnahmen des vorbenannten Energieeinsparprogrammes für Bundesliegenschaften umgesetzt bzw. eine Meldung bezüglich der Fertigstellung steht noch aus. Das Einsparpotential, welches bei vollständiger und vollumfänglicher Umsetzung

der beantragten und bewilligten Maßnahmen gehoben werden würde, beträgt etwa 35.000 MWh/a.

**e) Energieeinsparungen die durch die gemäß Artikel 7 Absatz 9 EED verabschiedeten Alternativmaßnahmen erzielt wurden**

Untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht über Endenergieeinsparungen, die durch gemäß Artikel 7 Absatz 9 EED gemeldete Alternativmaßnahmen im Jahr 2014 erzielt wurden. Dabei handelt es sich um diejenigen zehn im Jahr 2014 wirksamen Maßnahmen mit der höchsten erwarteten Einsparung. Bereits diese Maßnahmenauswahl deckt bis zum Jahr 2020 insgesamt rund 80 % des durch die Bundesregierung gemeldeten Einsparziels nach Art. 3 EED ab. Im Jahr 2015 sind weitere Maßnahmen insbesondere im Zuge der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz angelaufen. Über ihre Wirkung wird im Rahmen des Jahresberichts 2017 berichtet.

Bei den unten abgebildeten Maßnahmen wurde geprüft, inwiefern für das Jahr 2014 Abweichungen zu den gemeldeten Einsparungen vorliegen. Die tatsächliche Einsparung wurde gegebenenfalls angepasst.

Notifikationsnummer:	Maßnahmentitel:	Endenergieeinsparung im Jahr 2014 in Petajoule:
M 13	Energie- und Stromsteuer	74,0
M 02	Energieeinsparverordnung (Bestand)	11,0
M 04	KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren (CO <sub>2</sub> -Gebäudesanierungsprogramm)	5,3
M 01	Energieeinsparverordnung (Neubau)	4,6
M 15	Luftverkehrssteuer	4,2
M 06	Investitionsförderung in Unternehmen	2,7
M 17	Beratungsprogramme des Bundes	2,2
M 16	Emissionshandel	1,3
M 03	Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG)	0,8
M 08	Marktanreizprogramm zur Förderung der Nutzung erneuer-barer Energien im Wärmemarkt (BAFA-Teil)	0,6